

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Demokratie und Toleranz in Mecklenburg-Vorpommern B.1.7

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 3. Februar 2016

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 309

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe

- a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates
 - der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
 - der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470) und
 - der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen sowie

- b) des von der Europäischen Kommission am 23. Oktober 2014 genehmigten Operationellen Programms ESF Mecklenburg-Vorpommern 2014 – 2020 (CCI-Code 2014DE05SFOP009),
- c) dieser Verwaltungsvorschrift,
- d) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften und
- e) auf der inhaltlichen Grundlage des Landesprogramms „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“, der Initiative „WIR. Erfolg braucht Vielfalt“ und der Bun-

desprogramme zur Stärkung von Demokratie und Toleranz

Zuwendungen für Projekte zur Stärkung von Demokratie und Toleranz aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ziel der Förderung ist die Stärkung der Schlüsselqualifikationen Toleranz, Mitmenschlichkeit und demokratische Orientierung, der Strukturen im Bereich Demokratie und Toleranz sowie der Bereitschaft zu zivilgesellschaftlichem Engagement. Die Förderung basiert auf folgenden übergeordneten Zielen des Landesprogramms „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“:

- die Aktivierung und Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteure,
- die flächendeckende Bereitstellung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten,
- die Kooperation von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren,
- die Verzahnung von verschiedenen Programmelementen, wie zum Beispiel der kommunalen Maßnahmen, der Beratungsstrukturen und der Projekte und Maßnahmen der Bundesprogramme,
- die Sensibilisierung der Bevölkerung.

Hierbei müssen die besonderen Lebenslagen von Frauen und Mädchen sowie von Männern und Jungen berücksichtigt werden.

- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Zur Stärkung von Demokratie sowie zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus und antidemokratischer Einstellungen, die eine erhebliche gesellschaftliche Gefährdung im Land darstellen, sowie zur Unterstützung der Integration von Migrantinnen und Migranten können insbesondere folgende Projekte gefördert werden:

- 2.1 Beratungsangebote des landesweiten Beratungsnetzwerkes
- 2.1.1 die Beratungsarbeit, die Krisenintervention sowie die demokratiepädagogischen Aktivitäten (Regionalzentren für demokratische Kultur),
- 2.1.2 die Opferberatungsarbeit und Präventionsarbeit (Beratungsstellen für Betroffene rechtsextremistischer Gewalt),
- 2.1.3 die Beratungs- und Aufklärungsarbeit sowie präventive Aktivitäten in betrieblichen Zusammenhängen (Betriebliches Beratungsteam gegen Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz in der Arbeitswelt),
- 2.1.4 die Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit vom Rechtsextremismus (Ausstiegs- und Distanzierungsprojekt),
- 2.2 Projekte in Ergänzung zu Bundesprogrammen zur Stärkung von Demokratie und Toleranz,
- 2.3 landesweit wirkende Projekte zur Stärkung von Demokratie und Toleranz,
- 2.4 Mikroprojekte zum Auf- und Ausbau zivilgesellschaftlicher und demokratiestärkender Prozesse in Kommunen, Vereinen und bei Verbänden (zum Beispiel Veranstaltungen mit Teilnehmungsformaten, Projektstage oder Projektgruppen, Vernetzungstreffen oder Konferenzen, Demokratiefeste, Ausstellungen, Gruppenfahrten).

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Projekte dienen der Unterstützung der Ziele des Landesprogramms „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“ oder der Strategie zur Umsetzung des Landesprogramms „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“ in der jeweils gültigen Fassung und der Ziele der Initiative „WIR. Erfolg braucht Vielfalt“. Die Antrag Stellenden müssen für die Projektdurchführung fachlich und organisatorisch geeignet sein. Für die Gewährung der Zuwendung ist ein positives Votum des Vergaberates der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Handlungsrahmen für Demokratie und Toleranz“ Voraussetzung. Die Gewährung der Zuwendung für die Beratungsprojekte des landesweiten Beratungsnetzwerkes (Nummer 2.1) setzt eine Auswahl der Träger durch die Interministerielle Arbeitsgruppe „Handlungsrahmen für Demokratie und Toleranz“ auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens voraus. Die Träger haben sich zu verpflichten, nach den im Qualitätshandbuch des landesweiten Beratungsnetzwerkes festgeschriebenen Qualitätsstandards zu arbeiten. Für die Regionalzentren für demokratische Kultur (Nummer 2.1.1) müssen die Trägerkonzepte darüber hinaus auf dem Konzept zur Einrichtung der Regionalzentren für demokratische Kultur in der jeweils gültigen Fassung basieren. Aus dem Trägerkonzept zur Förderung des Betrieblichen Bera-

tungsteams gegen Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz in der Arbeitswelt (Nummer 2.1.3) muss hervorgehen, dass die Beratung betriebsnah erfolgt. Die Gewährung von Zuwendungen für Mikroprojekte (Nummer 2.4) setzt eine Teilnahme von mindestens fünf Personen und einen Zeitumfang von mindestens 4 Stunden für die Durchführung des Projekts (ohne Vor- und Nachbereitung) voraus.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Beratungsangebote des landesweiten Beratungsnetzwerkes

Die Förderung erfolgt auf der Basis von standardisierten Einheitskosten für die direkten Personalausgaben (Personalkostenpauschale) und eines Pauschalsatzes für die Sachausgaben (Restkostenpauschale) im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 Prozent der Pauschalen in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Höhe der Personalkostenpauschale wird durch den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales zur ESF-Personalkostenpauschale in Mecklenburg-Vorpommern geregelt (Erlass ESF-PKP). Der Erlass wird im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern und zusätzlich auf der Internetplattform der Bewilligungsbehörde veröffentlicht. Die pauschalierte Förderung der Personalausgaben der Beraterinnen und der Berater im Beratungsprojekt erfolgt nach der Tätigkeitsklasse 3 der Tätigkeitenklassifizierung des Erlasses ESF-PKP. Die pauschalierte Förderung der Personalausgaben der Leiterinnen und der Leiter im Beratungsprojekt erfolgt nach der Tätigkeitsklasse 2 der Tätigkeitenklassifizierung des Erlasses ESF-PKP.

Die Zuwendung zu den Sachausgaben, die Restkostenpauschale, beträgt 20 Prozent der Personalkostenpauschale.

Der Förderzeitraum kann bis zu drei Jahre betragen.

5.2 Projekte in Ergänzung zu Bundesprogrammen zur Stärkung von Demokratie und Toleranz

Die Förderung erfolgt auf der Basis von standardisierten Einheitskosten für die direkten Personalausgaben (Personalkostenpauschale) im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Höhe der Personalkostenpauschale wird durch den Erlass ESF-PKP des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales geregelt. Der Erlass wird auf der Internetplattform der Bewilligungsbehörde veröffentlicht. Die Höhe der Förderung wird entsprechend der erforderlichen Kofinanzierung für das Bundesprojekt festgelegt.

5.3 Landesweit wirkende Projekte zur Stärkung von Demokratie und Toleranz

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Ausgaben für das angestellte Personal des Zuwendungsempfängers, den Honorarausgaben und den Sachausgaben als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die Zuwendung zu den Ausgaben für das angestellte Personal erfolgt auf der Basis von standardisierten Einheitskosten (Personalkostenpauschale). Die Höhe der Personalkostenpauschale wird durch den Erlass ESF-PKP des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales geregelt. Der Erlass wird im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern und zusätzlich auf der Internetplattform der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

Die Zuwendung zu den Honorar- und Sachausgaben erfolgt auf der Basis der tatsächlich getätigten Ausgaben.

Der Förderzeitraum kann bis zu drei Jahre betragen.

- 5.4 Mikroprojekte zum Auf- und Ausbau zivilgesellschaftlicher und demokratiestärkender Prozesse in Kommunen, Vereinen und bei Verbänden

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für Personal- und Sachausgaben in Höhe eines Pauschalbetrages in Höhe von 500 Euro gewährt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, der Landesregierung oder einem von ihr beauftragten Dritten auch außerhalb der Nachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

Die Zuwendungsbescheide für die Beratungsangebote des landesweiten Beratungsnetzwerkes (Nummern 2.1.1 bis 2.1.4) und der landesweit wirkenden Projekte (Nummer 2.3) sind mit der Auflage einer jährlichen Berichterstattung zu versehen, die in Form eines Berichtsbogens, eines Entwicklungsberichts und eines Arbeitsbeispiels zu erbringen sind. Der Bericht ist bis zum 31. März des Folgejahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Der Zuwendungsbescheid für Mikroprojekte zum Auf- und Ausbau zivilgesellschaftlicher und demokratiestärkender Prozesse in Kommunen, Vereinen und bei Verbänden (Nummer 2.4) ist mit der auflösenden Bedingung für den Fall zu versehen, dass eine Teilnahme von mindestens fünf Personen oder der Zeitumfang von mindestens 4 Stunden für die Durchführung des Projekts (ohne Vor- und Nachbereitung) unterschritten wird.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren

Antragsannahmende Stelle ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock. Die Antrag Stellenden haben mit dem Antrag Projektbeschreibungen vorzulegen, die Ziele, Inhalte und Zielgruppen der Maßnahme definieren und alle erforderlichen

Angaben hinsichtlich der zeitlichen Struktur enthalten. Die Projektbeschreibungen sollen außerdem Aussagen über die Berücksichtigung der besonderen Lebenslagen von Männern und Frauen enthalten.

- 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock.

- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendungen für die Beratungsprojekte des landesweiten Beratungsnetzwerkes (Nummer 2.1), die Projekte in Ergänzung zu Bundesprogrammen zur Stärkung von Demokratie und Toleranz (Nummer 2.2) und landesweit wirkende Projekte zur Stärkung von Demokratie und Toleranz – soweit es sich um Personalausgabenpauschalen handelt (Nummer 2.3) – erfolgt in Form von Teilbeträgen. Abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) kann die Zuwendung insoweit ausgezahlt werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Mittelanforderung. Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die aus der Zuwendung finanzierten Beschäftigten dem geförderten Projekt schriftlich zuzuweisen und die Zuweisung spätestens mit der ersten Mittelanforderung gemeinsam mit dem Arbeitsvertrag vorzulegen. Diese Zuweisung muss mindestens folgende Angaben beinhalten: Aktenzeichen des Zuwendungsbescheides, Name und Geburtsdatum der oder des Beschäftigten sowie zeitlicher Umfang der Beschäftigung beim Zuwendungsempfänger, zeitlicher Umfang der Tätigkeit im Projekt und Dauer der Zuweisung. Eine Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage dieser Unterlagen. Des Weiteren ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, für jeden Monat zu bestätigen, dass die oder der Beschäftigte in dem in der Zuweisung festgelegten zeitlichen Umfang im Projekt tätig war und entsprechend vom Zuwendungsempfänger entlohnt worden ist, oder gegebenenfalls bei Änderungen neue Zuweisungen und Arbeitsverträge vorzulegen. Für Beschäftigte, die beim Zuwendungsempfänger auch außerhalb des Projektes beschäftigt sind, ist darüber hinaus die tatsächliche Tätigkeit im Projekt durch Stundenzettel nachzuweisen. Das Vorliegen dieser Nachweise ist Voraussetzung für weitere Auszahlungen. Im Übrigen finden die Regelungen des Erlasses ESF-PKP Anwendung.

- 7.3.1 Landesweit wirkende Projekte zur Stärkung von Demokratie und Toleranz

Bezogen auf die Sachausgaben und Honorarausgaben erfolgt die Auszahlung auf Mittelanforderung wie folgt: Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, sich ab der zweiten Mittelanforderung jeweils über die Höhe seiner bisherigen Honorar- und Sachausgaben zu erklären und die entsprechenden Ausgaben anhand von Originalbelegen nachzuweisen.

7.3.2 Mikroprojekte zum Auf- und Ausbau zivilgesellschaftlicher und demokratiestärkender Prozesse in Kommunen, Vereinen und bei Verbänden

Die Auszahlung der Zuwendung an die Träger der Mikroprojekte zum Auf- und Ausbau zivilgesellschaftlicher und demokratiestärkender Prozesse in Kommunen, Vereinen und bei Verbänden erfolgt abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P in einem Gesamtbetrag nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Beratungsangebote des landesweiten Beratungsnetzwerkes (Nummer 2.1) und Projekte in Ergänzung zu Bundesprogrammen zur Stärkung von Demokratie und Toleranz (Nummer 2.2)

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Projektzeitraumes abschließend nachzuweisen ist. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht und den nach Nummer 7.3 sowie dem Erlass ESF-PKP notwendigen Erklärungen für den noch nicht abgerechneten Zeitraum.

Auf Anforderung der bewilligenden Stelle sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Ein Zwischennachweis ist nicht erforderlich.

7.4.2 Landesweit wirkende Projekte zur Stärkung von Demokratie und Toleranz

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Projektzeitraums abschließend nachzuweisen ist. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht, den nach Nummer 7.3 sowie dem Erlass ESF-PKP notwendigen Erklärungen bezogen auf die Personalkostenpauschale und einem Nach-

weis über die Verwendung der noch nicht erklärten Ausgaben bezogen auf die Honorar- und Sachausgaben anhand von Originalbelegen sowie dem Nachweis der Einnahmen. Auf Anforderung der bewilligenden Stelle sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Ein Zwischennachweis ist nicht erforderlich.

7.4.3 Mikroprojekte zum Auf- und Ausbau zivilgesellschaftlicher und demokratiestärkender Prozesse in Kommunen, Vereinen und bei Verbänden

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem von den Personen unterzeichneten Nachweis über die durchgeführten Stunden. Auf Anforderung der bewilligenden Stelle sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Demokratie und Toleranz in Mecklenburg-Vorpommern B 1.7“ vom 24. Januar 2013 (unveröffentlicht) außer Kraft.